

Statuten der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft
Schweizerische Akademie der Geisteswissenschaften

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft (SGG) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB. Sie vereinigt als Dachorganisation Institutionen und Gesellschaften, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen den Geisteswissenschaften widmen.

Sie erfüllt Funktionen und Aufgaben einer Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften.

Unter „Geisteswissenschaften“ werden im folgenden verstanden: Philosophie, Theologie, die historischen und die philologischen Wissenschaften sowie die Human- und Sozialwissenschaften.

Art. 2

Die SGG hat ihren Sitz in Bern.

Ziel

Art. 3

Die Gesellschaft verfolgt im Dienste der Wissenschaft und des Landes insbesondere die nachstehenden Ziele:

- a) Förderung der geisteswissenschaftlichen Disziplinen in jeder Hinsicht;
- b) Verbreitung von Forschungsergebnissen;
- c) Zusammenarbeit unter den geisteswissenschaftlichen Disziplinen sowie mit Fächern aus anderen Wissenschaftsbereichen;
- d) Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der Geisteswissenschaften in der Öffentlichkeit;
- e) Unterstützung der Bestrebungen zugunsten des geisteswissenschaftlichen Nachwuchses;
- f) administrative Unterstützung der Mitgliedinstitutionen;
- g) Beteiligung an der nationalen wissenschaftspolitischen Meinungsbildung;
- h) Vertretung der Belange der Geisteswissenschaften und Unterstützung der Interessen der Mitgliedinstitutionen bei Behörden und wissenschaftlichen Instanzen des Inlandes;



- i) Ausbau der internationalen Verbindungen, insbesondere Gewährleistung der Vertretung der schweizerischen Geisteswissenschaften im Ausland.

Art. 4

Mittel

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Gesellschaft insbesondere vor:

- a) Unterstützung von Periodika; Förderung und Herausgabe von Einzelpublikationen, insbesondere von interdisziplinären Werken;
- b) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
- c) Sammlung, Austausch und Verbreitung von Informationen über Stand und Bedürfnisse der Forschung in den verschiedenen Disziplinen und Problembereichen.
- d) Einsetzung von Kommissionen und Kuratorien, insbesondere zur Übernahme der wissenschaftlichen Verantwortung für langfristige Unternehmungen;
- e) Information von Behörden und Öffentlichkeit, insbesondere durch den Jahresbericht;
- f) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Dachorganisationen der Schweiz;
- g) Mitwirkung an internationalen Unternehmungen wissenschaftlicher Art und Vertretung der Schweiz an wissenschaftlichen Kongressen sowie in internationalen Vereinigungen, insbesondere in der Union Académique Internationale;
- h) Bereitstellung der erforderlichen Sekretariatsdienste zugunsten der Mitgliedinstitutionen.

II. Mitglieder

Art. 5

Institutionen

Mitglieder der SGG können gesamtschweizerische und mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des ZGB ausgestattete Institutionen geisteswissenschaftlichen Charakters (Gesellschaften, Vereine, Institute usw.) werden.

Voraussetzung ist, dass diese Institutionen eine Disziplin oder einen zentralen und hinreichend abgegrenzten Problembereich umfassend vertreten und betreuen. Sie müssen

allen Interessenten oder, sofern sie ausschliesslich wissenschaftlichen Charakter tragen, allen Wissenschaftlern ihres Fach- bzw. Problembereiches offenstehen.

Es sollen nur Institutionen aufgenommen werden, die sich über eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit ausweisen können.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand prüft, ob die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind. Er entscheidet, ob das Gesuch zurückgewiesen oder zur Beschlussfassung an die Abgeordnetenversammlung weitergeleitet wird. Ein vom Vorstand abgelehntes Gesuch kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Aufnahme

Art. 6

Die Mitgliedinstitutionen entrichten jährlich einen von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Beitrag.

Jahresbeiträge

Sie legen dem Vorstand jährlich Tätigkeitsberichte sowie die Jahresrechnung vor.

Berichte

Art. 7

Als Einzelmitglieder kennt die SGG nur Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Abgeordnetenversammlung.

Einzelmitglieder

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden zu den Abgeordnetenversammlungen eingeladen und können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8

Der Austritt aus der SGG ist unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Austritt

Aus wichtigen Gründen kann die Abgeordnetenversammlung den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen (vgl. Art. 16, Abs. 1).

Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Die Organe der Gesellschaft

Art. 9

Organe

Die Organe der SGG sind:

- A) die Abgeordnetenversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Sektionen;
- D) die Kommissionen und Kuratorien;
- E) die Forschungskommissionen;
- F) die ständigen Delegierten der Gesellschaft;
- G) das Generalsekretariat;
- H) die Kontrollstelle.

In die Organe der SGG gemäss B und D bis F ist nur wählbar, wer am Tag der Abgeordnetenversammlung, welche die Wahl vollzieht, das 70. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

A. Die Abgeordnetenversammlung

Art. 10

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Sie wird vom Präsidenten der SGG geleitet.

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitgliedinstitutionen verlangt wird.

Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung sind beim Generalsekretariat zuhanden des Präsidenten der SGG unter Angabe der zu behandelnden Fragen schriftlich einzureichen.

Art. 11

Stimmrecht

Für die Vertretung in der Abgeordnetenversammlung wählt jede Mitgliedinstitution vier Abgeordnete und teilt deren Namen dem Vorstand der SGG mit. Zwei von ihnen haben jeweils das Stimmrecht in der Abgeordnetenversammlung, das sie persönlich ausüben.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre. Sie kann erneuert werden. Amtsdauer

Art. 12

Die Abgeordnetenversammlung steht jedem, der einer Mitgliedinstitution angehört, sowie den vom Vorstand eingeladenen Gästen offen.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften und weitere von der Abgeordnetenversammlung bezeichnete Institutionen werden eingeladen, je zwei Delegierte mit beratender Stimme in die Abgeordnetenversammlung zu entsenden.

Die Einladungen sind mit Traktandenliste und Arbeitsunterlagen einen Monat vor dem Versammlungstag zu verschicken.

Art. 13

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der SGG. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: Befugnisse

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Kuratorien sowie der ständigen Delegierten;
- b) Wahl der Mitglieder der Forschungskommission;
- c) Wahl der Ehrenmitglieder sowie der korrespondierenden Mitglieder;
- d) die Bestimmung der Kontrollstelle;
- e) die Schaffung und Auflösung von Kommissionen und Kuratorien;
- f) die Beschlussfassung über den Beitritt der SGG zu anderen schweizerischen und internationalen Vereinigungen;
- g) Beschlussfassung über die Tätigkeit der SGG, insbesondere Festlegung von Prioritäten;
- h) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- i) die Genehmigung des Budgets;
- k) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- l) die Festlegung des Datums der nächsten Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Vorstandes;

- m) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- o) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung der SGG.

Art. 14

Traktandenliste

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann nur entschieden werden, wenn sie ordnungsgemäss auf der Traktandenliste stehen.

Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Abgeordnetenversammlung sind dem Generalsekretariat zuhanden des Vorstandes spätestens drei Monate vor der Versammlung eingeschrieben zuzustellen.

Art. 15

Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitgliedinstitutionen vertreten ist.

Art. 16

Abstimmung

Die Abgeordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten. Für einzelne Geschäfte kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 17

Aufnahme und Ausschluss

Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung der SGG bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

Art. 18

Bei Wahlen unter mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

Wahlen

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gilt er als gewählt, wenn er das absolute Mehr der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 19

Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Das Protokoll ist den Mitgliedinstitutionen und ihren Abgeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung zuzustellen.

*B. Der Vorstand**Art. 20*

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Quästor, zwei bis vier Beisitzern aus dem Kreise der Mitglieder der SGG, den von den Sektionen vorgeschlagenen Beisitzern sowie einem oder zwei Vertretern des Bundes. Der Präsident der Forschungskommission gehört dem Vorstand ex officio an.

Zusammensetzung

Ständige Delegierte gemäss Art. 35 nehmen auf Einladung des Vorstandes an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21

Bei der Bestellung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit auch Persönlichkeiten, die Politik und Wirtschaft nahe stehen, gewählt werden.

Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung, welche die Wahl vollziehen soll, zukommen. Der Vorstand gibt die eingegangenen

Wahlvorschläge zusammen mit seinen eigenen Vorschlägen den Mitgliedinstitutionen spätestens einen Monat vor der Wahlversammlung bekannt.

Art. 22

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt den Präsidenten und den Quästor. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23

Wahl

Die Abgeordnetenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Bundesvertreter, die der Bundesrat ernennt. Die Sektionsdelegierten werden auf Vorschlag der Sektionen gewählt.

Art. 24

Amtsdauer

Die aus dem Kreise der Mitglieder der SGG vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ihr Mandat kann zweimal erneuert werden. Für Präsident und Quästor kann die Abgeordnetenversammlung eine abweichende Regelung treffen.

Die von den Sektionen vorgeschlagenen Beisitzer werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie sind frühestens nach weiteren drei Jahren wieder wählbar.

Die Amtsdauer der Bundesvertreter bestimmt der Bundesrat.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind erst nach Ablauf von drei Jahren wieder wählbar.

Art. 25

Wählbarkeit

In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedinstitution der SGG angehört. Vorbehalten bleibt Art. 23.

Art. 26

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der von der Abgeordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Er erlässt die für die Erfüllung der Aufgaben der SGG erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Aufgaben

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

Art. 27

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Obliegenheiten und Befugnisse:

Obliegenheiten
und Befugnisse

- a) Er legt der Abgeordnetenversammlung jedes Jahr den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor;
- b) er ist berechtigt, namens der SGG das Patronat über wissenschaftliche Arbeiten zu übernehmen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten finanziell zu unterstützen;
- c) er beschliesst, ob die SGG als Herausgeberin oder Mit-herausgeberin die Verantwortung für Publikationen übernimmt; er kann die erforderlichen Redaktionskommissionen einsetzen oder Vertreter der SGG in Gremien delegieren;
- d) er ist befugt, Experten zu den Sitzungen beizuziehen sowie Delegierte zur Teilnahme an internationalen Kongressen oder zur Erfüllung anderer Aufgaben zu ernennen. Der Auftrag ist jeweils zu befristen.
- e) er ist ausnahmsweise befugt, die von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Tätigkeitsprogramme und Prioritäten abzuändern. Er hat darüber der nächsten Abgeordnetenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 28

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Beschlussfähigkeit

Art. 29

Ausschuss

Präsident, Vize-Präsident, Quästor und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den Ausschuss.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Er erledigt die Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

*C. Die Sektionen**Art. 30*

Konstitution

Die Mitgliedinstitutionen werden nach fachlichen Gesichtspunkten in Sektionen zusammengefasst.
Die Abgeordnetenversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes Zahl und Zusammensetzung der Sektionen.
Die Abgeordnetenversammlung erlässt für die Sektionen ein Rahmenreglement. Im übrigen konstituieren sich die Sektionen selbst.

*Art. 31*Vertretung im
Vorstand

Jede Sektion hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 32

Aufgaben

Die Sektionen beraten den Vorstand in wissenschaftspolitischen Belangen. Sie wirken bei der Erarbeitung der Tätigkeitsprogramme der SGG, insbesondere bei der Festlegung von Prioritäten, sowie bei der Ausarbeitung des Budgets mit. Sie schlagen der Abgeordnetenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand vor.

Die Sektionen fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und gewährleisten die Koordination unter den in ihnen vereinigten Fächern und Problembereichen.

Sie können vom Vorstand für die Überprüfung der Verwendung von Subventionen herangezogen werden.

Der Vorstand kann den Sektionen weitere Aufgaben, jedoch keine abschliessende Finanzkompetenz übertragen.

D. Kommissionen und Kuratorien

Art. 33

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben bestellt die Abgeordnetenversammlung die erforderlichen Kommissionen und Kuratorien.

Die Schaffung von Kommissionen und Kuratorien sowie die Wahl ihrer Mitglieder werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitgliedinstitutionen vorbereitet. Die Mitglieder der Kommissionen und Kuratorien werden von der Abgeordnetenversammlung für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied zur unverzüglichen Mitarbeit ermächtigen. Der nächsten Abgeordnetenversammlung ist eine formelle Wahl zu beantragen.

Die Amtsdauer der Kommissions- und Kuratoriumspräsidenten beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. — Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen und Kuratorien selbst und regeln selbständig den Gang ihrer Geschäfte.

Der Präsident und der Generalsekretär der SGG sind ex officio berechtigt, den Sitzungen der Kommissionen und Kuratorien mit beratender Stimme beizuwohnen. Dementsprechend sind ihnen die Einladungen, Arbeitsunterlagen und Protokolle zeitgerecht zuzustellen.

Die Präsidenten der Kommissionen und Kuratorien unterbreiten dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Bericht. Sie können ersucht werden, der Abgeordnetenversammlung über die Tätigkeit des von ihnen geleiteten Organs ausführlich Bericht zu erstatten.

E. Die Forschungskommission

Art. 34

Die Forschungskommission der SGG ist zugleich Organ des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, gemäss dessen Statuten. Ihre Rechte und Pflichten sind in den einschlägigen Statuten oder Reglementen der SGG und des Nationalfonds festgelegt.

F. Die Delegierten der SGG

Art. 35

Die Abgeordnetenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ständige Delegierte der SGG für die Verbindung und den Verkehr mit den nationalen und internationalen Vereinigungen, denen die SGG beigetreten oder mit denen sie in anderer Weise verbunden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbarkeit

Art. 36

Als Delegierter ist wählbar, wer einer Mitgliedinstitution der SGG angehört.

Aufgaben

Art. 37

Die Delegierten orientieren den Vorstand und unterbreiten ihm kurze schriftliche Berichte. Sie können vom Vorstand gebeten werden, der Abgeordnetenversammlung über wichtigere Ereignisse in den ihnen zugeteilten Institutionen ausführlich Bericht zu erstatten.

Vertretung im
Vorstand

G. Das Generalsekretariat

Art. 38

Sekretariat

Die SGG unterhält zusammen mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften), im folgenden SNG genannt, ein gemeinsames Generalsekretariat.

Art. 39

Generalsekretär

Der Vorstand wählt, zusammen mit dem Zentralvorstand der SNG, einen geschäftsführenden Generalsekretär. Der Generalsekretär erledigt die administrativen Angelegenheiten der SGG. Er ist dem Vorstand unterstellt. An

der Abgeordnetenversammlung sowie an den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss nimmt er mit beratender Stimme teil.

Er kann – in Erweiterung der Bestimmungen von Art. 33, Abs. 4 – als Mitglied in Kommissionen und Kuratorien gewählt werden.

Art. 40

Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der SNG ein Pflichtenheft des Generalsekretärs. Diesem steht bei der Aufstellung des Pflichtenheftes ein Mitspracherecht zu.

Pflichtenheft

Die Entscheidung über die personelle und materielle Organisation des Generalsekretariats liegt – im Einvernehmen mit dem Präsidenten – beim Generalsekretär.

H. Die Kontrollstelle

Art. 41

Die Abgeordnetenversammlung bestimmt auf vier Jahre eine juristische Person als Kontrollstelle.

Art. 42

Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassaführung der SGG zu überprüfen und über das Ergebnis der ordentlichen Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Geschäftsjahr und finanzielle Bestimmungen

Art. 43

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Jahresbericht und Jahresrechnung sind jeweils spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Abgeordnetenversammlung zu verschicken.

Art. 44

Die Ausgaben der SGG werden bestritten durch:

- a) die Mitgliederbeiträge;
- b) Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, usw.

Für die Verbindlichkeit der SGG haftet ausschliesslich deren Vermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung der SGG*Art. 45*

Jeder Mitgliedinstitution steht das Recht zu, eine Änderung der Statuten zu verlangen.

Abänderungsvorschläge sind dem Generalsekretariat zuhanden des Vorstandes schriftlich begründet und zeitgerecht einzureichen; sie sind der nächsten Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten. Die Einladung zu dieser Abgeordnetenversammlung muss den Wortlaut der Abänderungsvorschläge enthalten.

Art. 46

Wird die SGG aufgelöst, so fällt ihr Vermögen dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu; es ist für die Verleihung von Preisen geisteswissenschaftlicher Zielsetzung zu verwenden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen*Art. 47*

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Statuten massgebend.

Art. 48

Zahl und Zusammensetzung der Sektionen werden an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung 1976 erstmals für zwei Jahre festgelegt.

Übergangs-
bestimmungen

Der Vorstand kann schon vorher die Zusammensetzung von Sektionen provisorisch genehmigen und die entsprechenden Sektionen einladen, einen Delegierten zur Mitwirkung an seinen Geschäften abzuordnen. Die formelle Wahl der Delegierten dieser Sektionen erfolgt anlässlich der ordentlichen Abgeordnetenversammlung 1976.

Die übrigen Sektionen nominieren ihre Delegierten spätestens für die Wahlen an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung 1977. Der Vorstand kann auch diese Sektionen, sobald sie sich konstituiert haben, zur provisorischen Abordnung eines Delegierten einladen.

Zahl und Zusammensetzung der Sektionen sowie das gemäss Art. 30, Abs. 3 erlassene Rahmenreglement sind zusammen mit allfälligen Änderungsanträgen der ordentlichen Abgeordnetenversammlung 1978 zu neuer Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Änderungsanträge sind dem Vorstand bis vier Monate vor dieser Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll spätestens nach der ordentlichen Abgeordnetenversammlung 1980 den Vorschriften von Art. 20 entsprechen. Bis dahin sind Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl von Beisitzern aus dem Kreise der Mitgliedinstitutionen der SGG, zulässig.

Die Kommissionen und Kuratorien wählen ihre Präsidenten bis Ende 1976 neu. Die bisherigen Präsidenten können für eine weitere Amtsdauer bestätigt werden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 23. Mai 1975 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten, die an der Abgeordnetenversammlung vom 27. November 1946 genehmigt und am 24. April 1953, am 23. Mai 1964 sowie am 24. Februar 1973 revidiert wurden.

Der Generalsekretär:
Beat Sitter

Der Präsident:
Colin Martin